



## Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

per Email:  
s.stein.5.vmus3ag9wd@fragdenstaat.de

Herrn

Kreisverwaltung  
Zentralabteilung

Raum 101  
Tel: (0651) 715-  
Fax: (0651) 715-17665  
trier-saarburg.de

Unser Zeichen:  
Ihr Zeichen:

09. Oktober 2019

### Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 11 LTranspG vom 11. September 2019

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrages auf Informationszugang vom 11.09.2019 nach § 2 Abs. 2 i. v. m. § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Diesbezüglich erfragen Sie eine Auskunft hinsichtlich der Übermittlung aller entsprechenden Unterlagen die zur Genehmigung von Lebendtiertransporten während der Sommermonate 2017, 2018 und 2019 führten (einschließlich Transportvorplanung, aus der die Transportbedingungen (prognostizierte bzw. vorhergesagte Klimabedingungen auf dem Transportweg) hervorgehen, die Dokumentation der Temperaturüberwachungsanlagen für den Ladebereich, die Rücklaufscheine mit den entsprechenden Bestätigungen der durchgeführten Kontrollen während der Transporte sowie der Amtsveterinäre des Bestimmungslandes.

Zudem bitten Sie um Mitteilung, wie hoch die Sterberate bei den durchgeführten Transporten war und ob es abweichende Auffälligkeiten zu Transporten gibt, welche während anderen Jahreszeiten durchgeführt werden.

Zwar besteht der Zweck dieses Gesetzes darin, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung vergrößert wird. Jedoch sind dieser Transparenzpflicht durch entgegenstehende Belange oder das Fehlen der angefragten Informationen Grenzen gesetzt, was unsererseits eine teilweise Versagung Ihres Antrages zur Folge hat.

Die Dokumentation der Transportvorplanung sowie Transportbedingungen und Rücklaufscheine, welche auf den Erklärungen der Transportunternehmen beruhen, basiert auf dafür vorgesehenen Musterformularen und einen elektronischen Eingabesystem „Traces“, welches für die beteiligten Behörden und Transportunternehmen bindend anzuwenden ist.

Aufgrund der darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden entgegenstehende andere Belange gemäß § 16 LTranspG begründet, welche die Ablehnung Ihres



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Antrages zur Folge hätten. Eine Beteiligung aller betroffenen Dritten (Transportunternehmer, Name der für die Beförderung zuständige Person, amtliche Kennzeichen, Tierhalter am Versandort, amtliche Tierärzte, Tierhalter am Bestimmungsort, Fahrer, weitere Beteiligte im ausländischen Transportgebiet, etc.) durch die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind und eine darauffolgende Abwägung der Interessen (vgl. § 13 LTranspG), würden einen enormen Zeitaufwand mit sich bringen, der die Beantwortung Ihres Antrages maßgeblich zeitlich beeinträchtigen würde.

Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten zwecks Übermittlung oder Vorbereitung zur Akteneinsicht bedeute einen enormen Verwaltungsaufwand, der mit Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (§ 24 i. V. m. § 26 Abs. 4 LTranspG) in enormer Höhe verbunden wäre, da die von Ihnen angeforderten Unterlagen mehrere 1.000 Seiten Dokumente umfassen. Zudem würden durch die Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten weitergehende Informationen in Teilen wegen Überschreibens der Informationen ebenfalls unkenntlich werden, was Ihrem Informationszugang entgegenstehen würde.

Alternativ möchten wir Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 LTranspG den Informationszugang auf andere Weise ermöglichen und den Schutz der personenbezogenen Daten wahren und teilen Ihnen aufgrund der Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt folgende von Ihnen angefragte Informationen mit:

Hinsichtlich des von Ihnen angefragten Zeitrahmens der Sommermonate beziehen wir uns auf die Sommermonate (21.06. – 20.09.) aus den Jahren 2017, 2018 und 2019.

Tiertransporte, die seitens der KV Trier-Saarburg abgefertigt worden sind:

<b>2017</b>	21.06. - 20.07.	21.07. - 20.08.	21.08. - 20.09.	gesamt
alle Transporte	15	29	35	79
davon > 8 Std.	3	29	15	47
davon in Drittland	3	13	15	31

<b>2018</b>	21.06. - 20.07.	21.07. - 20.08.	21.08. - 20.09.	gesamt
alle Transporte	99	97	92	288
davon > 8 Std.	48	52	40	140
davon in Drittland	25	37	21	83

2019	21.06. - 20.07.	21.07. - 20.08.	21.08. - 20.09.	gesamt
alle Transporte	61	62	71	194
davon > 8 Std.	17	13	16	46
davon in Drittland	3	0	1	4

Laut der uns vorliegenden Informationen der Grenzkontrollstellen sind keine gravierenden Auffälligkeiten bei Sterberaten zu Transporten, welche innerhalb anderer Jahreszeiten durchgeführt wurden, bekannt.

Für detailliertere Informationen verweisen wir auf die hiesigen Grenzkontrollstellen des jeweiligen Grenzlandes.

Transportbedingungen bezogen auf prognostizierte bzw. vorhergesagte Klimabedingungen auf dem Transportweg sowie die Dokumentation der Temperaturüberwachungsanlagen für den Ladebereich werden im Rahmen der bereits genannten Musterformulare nicht erfasst und können Ihnen dementsprechend nicht zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb des internen Prüfungsprozesses im Rahmen des behördliche Verfahrens werden die Vorgaben hinsichtlich des Tierschutzes bei Tiertransporten, insbesondere im Hinblick auf extreme Temperaturen, die mit den Sommermonaten einhergehen können, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Langstreckentransporte in der EU und in Drittländer intern geprüft. Eine Abfrage der Belüftung von Straßentransportmitteln und eine Temperaturüberwachung zwecks Echtzeitkoordination unter Einbindung in das elektronische Eingabesystem „Traces“ sind für künftige Tiertransporte vorgesehen. Eine elektronische Einbindung von Datensätzen, die sich auf in der Vergangenheit liegende Transporte bezieht, ist jedoch nicht vorgesehen.

Ergänzend zu den dargelegten Gründen bzgl. der Betroffenheit Dritter durch die Offenlegung von Musterformularen weisen wir auf die unternehmensbezogenen Tatsachen im Sinne von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hin, welche nicht offenkundig, sondern lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen (vgl. § 5 Abs. 6 LTranspG). Hier liegen seitens der Transportunternehmen berechnete Interessen an der Nichtverbreitung der Informationen vor, da das Bekanntwerden dieser Informationen dazu geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebes im Wettbewerb zu schmälern.

Wir hoffen Ihrem Antrag, trotz entgegenstehender Belange, weitestgehend nachgekommen zu sein.

Sofern Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch

noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen und an [kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de](mailto:kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de) zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>

aufgeführt sind.

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

